

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die Förderung
der Ausbildung im Bereich der Pflege
(EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)
(Inkraftsetzung)**

**Verordnung
zum EG Ausbildungsfördergesetz Pflege
(Erlass)**

(vom 29. Januar 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung zum EG Ausbildungsfördergesetz Pflege erlassen.

II. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) und die Verordnung werden rückwirkend auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt. Die Verordnung gilt während derselben Dauer wie das Einführungsgesetz.

III. Gegen die Verordnung sowie gegen Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Natalie Rickli	Die Staatsschreiberin: Kathrin Arioli
------------------------------------	--

Verordnung zum EG Ausbildungsfördergesetz Pflege (VEG AFP)

(vom 29. Januar 2025)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 7 und 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 28. Oktober 2024 (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand § 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege.
- Zuständigkeit § 2. Der Vollzug des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege und dieser Verordnung obliegt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Amt).

B. Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse

- Subventionen § 3. ¹ Das Amt kann nichtstaatlichen Bildungsinstitutionen mit Leistungsauftrag für Massnahmen gemäss § 6 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege Subventionen bis zu 100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen gewähren.
- ² Es berücksichtigt bei der Bemessung der Subventionen insbesondere die Qualität, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen.
- ³ Es entscheidet über die Gewährung von Subventionen unabhängig von ihrer Höhe.
- Anrechenbare Aufwendungen § 4. Als anrechenbare Aufwendungen gelten die Aufwendungen gemäss § 3 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Leistungsvereinbarungen über Angebote der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung abgegolten werden.

§ 5. Subventionsgesuche werden dem Amt in Papierform mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das vom Amt bezeichnete Webportal eingereicht. Gesuche
a. Form

§ 6. ¹ Das Subventionsgesuch gibt insbesondere Auskunft über b. Inhalt

- a. den Inhalt, die Zielgruppe und die beabsichtigte Wirkung der Massnahme gemäss § 6 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege,
- b. den Umsetzungszeitraum,
- c. die Höhe der beantragten Subvention,
- d. weitere Angaben gemäss Art. 12 Abs. 4 der Verordnung vom 8. Mai 2024 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege).

² Das Amt kann weitere Unterlagen verlangen, soweit dies zur Feststellung der anrechenbaren Aufwendungen notwendig ist.

§ 7. Subventionsgesuche sind dem Amt spätestens vier Monate vor Beginn der Umsetzung der jeweiligen Massnahme einzureichen. c. Frist

§ 8. Bildungsinstitutionen gemäss §§ 4 und 5 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege reichen dem Amt jährlich auf Beginn des Herbstsemesters einen Bericht über die Wirksamkeit der Massnahmen ein. Dieser enthält insbesondere die Angaben gemäss Art. 15 Abs. 1 der Ausbildungsförderverordnung Pflege. Bericht-
erstattung

C. Förderbeiträge

§ 9. Gesuche um Förderbeiträge gemäss § 8 Abs. 1 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege werden dem Amt in Papierform mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das vom Amt bezeichnete Webportal eingereicht. Gesuche
a. Form

§ 10. ¹ Das Gesuch gibt unter Einreichung entsprechender Belege insbesondere Auskunft über b. Inhalt

- a. das Alter der gesuchstellenden Person,
- b. die Zulassung zu einem Bildungsgang Pflege HF gemäss Art. 29 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 oder zu einem Bachelorstudiengang in Pflege FH gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016,
- c. den zivilrechtlichen Wohnsitz oder die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder als Grenzgänger im Kanton Zürich,

- d. das Bestehen einer elterlichen Unterhaltspflicht gegenüber einem oder mehreren Kindern,
- e. die genaue Bezeichnung und die reguläre Dauer des zu absolvierenden Bildungs- oder Studiengangs.

² Das Amt kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen, soweit dies zur Beurteilung des Anspruchs auf Förderbeiträge notwendig ist.

c. Frist

§ 11. ¹ Gesuche können eingereicht werden:

- a. bei Ausbildungen mit Beginn am Anfang des Herbstsemesters: vom 1. April bis 31. Juli,
- b. bei Ausbildungen mit Beginn am Anfang des Frühlingsemesters: vom 1. Oktober bis 31. Januar,
- c. bei Ausbildungen, die nicht zu einem dieser Zeitpunkte beginnen: frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate vor Ausbildungsbeginn.

² Auf ein Gesuch wird nicht eingetreten, wenn es ausserhalb dieser Zeiträume eingereicht wird.

³ Während laufender Ausbildung können Gesuche jederzeit eingereicht werden.

⁴ Auf ein Gesuch wird nicht eingetreten, wenn die für die Beurteilung des Gesuchs notwendigen Unterlagen innert der angesetzten Frist nicht vollständig eingereicht werden.

Auszahlung

§ 12. ¹ Die Auszahlung von Förderbeiträgen beginnt, sobald die gesuchstellende Person den Antritt der Ausbildung nachweist.

² Der Anspruch verfällt, wenn der Nachweis innert der angesetzten Frist nicht erbracht wird.

Veränderte
Verhältnisse

§ 13. Änderungen der Verhältnisse, die für den Anspruch auf Förderbeiträge oder die Höhe des Anspruchs massgeblich sind, wirken sich ab dem ersten Tag des Folgemonats aus, nachdem sie eingetreten sind.

Abschluss der
Ausbildung

§ 14. Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger reicht dem Amt innert eines Monats nach Abschluss der Ausbildung ein:

- a. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung,
- b. eine aktuelle Wohnsitzbestätigung oder die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder als Grenzgänger im Kanton Zürich,
- c. einen aktuellen Nachweis der elterlichen Unterhaltspflicht gegenüber einem oder mehreren Kindern.

§ 15. ¹ Hat die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger die Ausbildung nach Ablauf der regulären Ausbildungsdauer gemäss § 10 Abs. 1 lit. e noch nicht abgeschlossen, kann sie oder er nach Massgabe der Verordnung der Bildungsdirektion über Förderbeiträge an Auszubildende im Bereich der Pflege vom 29. Januar 2025 die Verlängerung des Anspruchs auf Förderbeiträge beantragen.

Überschreiten der regulären Ausbildungsdauer

² Für die Form des Gesuchs und die Auszahlung der Beiträge gelten §§ 9 und 12 sinngemäss. Der voraussichtliche Zeitpunkt des Ausbildungsabschlusses ist anzugeben.

³ Nach Abschluss der Ausbildung reicht die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger die Nachweise gemäss § 14 ein.

⁴ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger ohne Ausbildungsabschluss reichen nach Ablauf der erstreckten Beitragsdauer die Nachweise gemäss § 14 lit. b und c ein.

§ 16. Förderbeiträge werden gekürzt, verweigert oder zurückgefordert, wenn sie

- a. zweckwidrig verwendet werden oder
- b. durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt worden sind.

Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung von Förderbeiträgen

§ 17. ¹ Das Amt kann auf Gesuch hin unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Rückforderung von Förderbeiträgen verzichten oder Ratenzahlungen gewähren.

Rückerstattung

² Gerät die Schuldnerin oder der Schuldner mit der Zahlung einer Rate in Verzug, wird die gesamte Schuld zur Rückzahlung fällig.

³ Rückforderungen können mit laufenden Beitragszahlungen verrechnet werden.

D. Übergangsbestimmungen

§ 18. ¹ Für Massnahmen gemäss § 6 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung bereits umgesetzt worden sind oder umgesetzt werden, können rückwirkend Subventionen gewährt werden.

Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse

² Das Gesuch muss innert dreier Monate nach Erlass dieser Verordnung eingereicht werden.

§ 19. ¹ Förderbeiträge an Personen, die im Herbstsemester 2024 einen Bildungsgang Pflege HF oder einen Bachelorstudiengang in Pflege FH absolvieren, werden rückwirkend ab Oktober 2024 gewährt, wenn das Gesuch innert zweier Monate nach Erlass dieser Verordnung eingereicht wird. § 11 Abs. 1 lit. a ist nicht anwendbar.

² Förderbeiträge an Personen, die zu Beginn des Frühlingssemesters 2025 einen Bildungsgang Pflege HF oder einen Bachelorstudiengang in Pflege FH antreten, werden rückwirkend ab dem Folgemonat des Ausbildungsbeginns ausgerichtet, wenn das Gesuch innert zweier Monate nach Erlass dieser Verordnung eingereicht wird. § 11 Abs. 1 lit. b ist nicht anwendbar.

Begründung

A. Ausgangslage

Am 28. November 2021 haben Volk und Stände der eidgenössischen Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» zugestimmt. Gemäss dem neuen Art. 117b Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) haben Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Grundversorgung zu anerkennen und zu fördern. Zudem haben sie für eine «ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität» zu sorgen. Weiter haben Bund und Kantone sicherzustellen, dass eine «genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden» (Art. 117b Abs. 2 BV).

In Umsetzung von Art. 117b BV haben die eidgenössischen Räte am 16. Dezember 2022 das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsfördergesetz Pflege, SR 811.22) erlassen. Das Ausbildungsfördergesetz Pflege sieht insbesondere folgende Massnahmen vor:

- Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an höheren Fachschulen (HF; Art. 6 Ausbildungsfördergesetz Pflege),
- Ausbildungsbeiträge (nachfolgend: Förderbeiträge) der Kantone für Absolvierende eines Bildungsgangs Pflege HF oder eines Bachelorstudiengangs in Pflege an einer Fachhochschule (FH; Art. 7 Ausbildungsfördergesetz Pflege) und

- Beiträge des Bundes an die Kantone für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Ausbildungsfördergesetz Pflege (Art. 8 Ausbildungsfördergesetz Pflege).

Das Ausbildungsfördergesetz Pflege und die Verordnung vom 8. Mai 2024 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege, SR 811.225) sind am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Das Ausbildungsfördergesetz Pflege bedarf zu seiner Umsetzung den Erlass von Regelungen auf kantonaler Ebene (vgl. Art. 6 und 7 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Am 28. Oktober 2024 erliess der Kantonsrat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege; ABl 2024-11-08). Das EG Ausbildungsfördergesetz Pflege schafft die rechtlichen Grundlagen für die Beiträge an höhere Fachschulen zwecks Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF und Förderbeiträge an auszubildende Personen in Pflege HF und in Pflege FH zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Ausbildung.

Die zuständige Direktion kann gemäss § 5 Abs. 1 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege nichtstaatlichen Bildungsinstitutionen mit Leistungsauftrag, die den Bildungsgang Pflege HF gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10) anbieten, Subventionen bis zu 100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen für Massnahmen gemäss Ausbildungsfördergesetz Pflege und § 6 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege gewähren. Ausserdem kann sie gestützt auf § 8 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege Personen Ausbildungsbeiträge gemäss Art. 7 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege (Förderbeiträge) gewähren, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Für die mögliche Ausrichtung von Subventionen an nichtstaatliche Bildungsinstitutionen mit Leistungsauftrag und für die Gewährung von Förderbeiträgen an auszubildende Personen hat der Regierungsrat gestützt auf §§ 7 und 10 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege im Rahmen einer neuen Verordnung Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Die Verordnung regelt den Vollzug des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege. Im Zentrum steht der Erlass von Bestimmungen zu den Verfahren für Gesuche um Ausrichtung von Subventionen für Massnahmen nichtstaatlicher Bildungsinstitutionen mit Leistungsauftrag zur

Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF (vgl. §§ 5 ff. EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) und für Gesuche um Ausrichtung von Förderbeiträgen an Personen, die einen Bildungsgang Pflege HF oder einen Bachelorstudiengang in Pflege FH absolvieren (vgl. §§ 8 ff. EG Ausbildungsfördergesetz Pflege). Für die Festlegung der Höhe der Förderbeiträge und der Dauer der Anspruchsberechtigung ist gemäss § 9 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege die Bildungsdirektion zuständig. Die diesbezüglichen Bestimmungen bilden Gegenstand der Verordnung der Bildungsdirektion über Förderbeiträge an Auszubildende im Bereich der Pflege vom 29. Januar 2025.

§ 2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Vollzug des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege und der Verordnung werden dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Amt) übertragen.

B. Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse

§ 3. Subventionen

Nach Art. 6 Abs. 1 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF an ihren höheren Fachschulen zu fördern und den höheren Fachschulen zu diesem Zweck Beiträge zu gewähren. § 5 Abs. 1 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege sieht vor, dass die Bildungsdirektion den nichtstaatlichen Bildungsinstitutionen mit kantonalem Leistungsauftrag für deren Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse Subventionen bis zu 100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen gewähren kann. Zu den betreffenden Massnahmen zählen insbesondere die Bekanntmachung des Bildungsgangs Pflege HF, vorbereitende Kursangebote, Massnahmen, die Ausbildungsabbrüche vermindern, sowie die Bereitstellung von Angeboten für spezifische Zielgruppen (vgl. § 6 lit. a–d EG Ausbildungsfördergesetz Pflege). Die Gewährung von Subventionen für die Umsetzung dieser Massnahmen erfolgt durch das Amt (Abs. 1).

Staatsbeiträge sollen nur insoweit ausgerichtet werden, als sie zur wirksamen, wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung erforderlich sind und den Aufwand des Staates für gleichartige Leistungen nicht übersteigen (vgl. § 8 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 [LS 132.2]). In Nachachtung dieses allgemeinen staatsbeitragsrechtlichen Grundsatzes hält Abs. 2 fest, dass der Entscheid über die Gewährung und die Bemessung der Höhe der Subventionen insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaft-

lichkeit der vorgesehenen Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse zu treffen ist.

Nach § 5 Abs. 2 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege entscheidet die Bildungsdirektion über die Gewährung von Subventionen unabhängig von ihrer Höhe. Die entsprechende Finanzkompetenz ist an das Amt zu delegieren (Abs. 3).

§ 4. Anrechenbare Aufwendungen

§ 4 bestimmt durch Verweisung auf § 3 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (LS 413.312), welche Aufwendungen im Rahmen der Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF als anrechenbar gelten und mit Subventionen unterstützt werden können. Aufwendungen nichtstaatlicher Bildungsinstitutionen, die bereits im Rahmen bestehender Leistungsvereinbarungen über Angebote der beruflichen Grundbildung oder der höheren Berufsbildung abgegolten werden, sind nicht anrechenbar.

§ 5. Gesuche a. Form

Gesuche um Ausrichtung von Subventionen für Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF sind dem Amt in Papierform mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das vom Amt bezeichnete Webportal einzureichen.

§ 6. b. Inhalt

Im Subventionsgesuch sind insbesondere der Inhalt, die Zielgruppe und die beabsichtigten Wirkungen der Massnahmen zu erläutern (Abs. 1 lit. a) und Angaben zum Umsetzungszeitraum sowie zur Höhe der beantragten Subventionen zu machen (Abs. 1 lit. b und c). Der Bund wird die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Massnahmen des Kantons zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF gegebenenfalls von bestimmten weiteren Angaben zu den betreffenden Massnahmen abhängig machen. Die Einzelheiten stehen noch nicht fest. Sie werden in einer Wegleitung des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zum Gesuchsverfahren auf Bundesebene festgelegt (vgl. Art. 12 Abs. 4 Ausbildungsförderverordnung Pflege). Aus Praktikabilitätsgründen sollen die entsprechenden Informationen durch den Kanton direkt bei den betreffenden Bildungsinstitutionen eingefordert werden können. Kraft entsprechender Verweisung in Abs. 1 lit. d auf die massgebliche Bestimmung zum Gesuchsverfahren auf Bundesebene werden die Bildungsinstitutionen deshalb verpflichtet, auch die vom Bund künftig verlangten Angaben im Rahmen der Subventionsgesuche einzureichen.

Soweit sich die anrechenbaren Aufwendungen anhand der einzureichenden Unterlagen gemäss Abs. 1 nicht abschliessend festlegen lassen und es für den Entscheid über das Subventionsgesuch notwendig ist, kann das Amt nach Abs. 2 von den Gesuchstellenden weitere Unterlagen verlangen.

§ 7. c. Frist

Gesuche um Ausrichtung von Subventionen für Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF müssen dem Amt bis spätestens vier Monate vor Beginn der Umsetzung der jeweiligen Massnahme eingereicht werden.

§ 8. Berichterstattung

Der Kanton wird dem SBFI gemäss Art. 15 Abs. 1 der Ausbildungsförderverordnung Pflege jährlich Bericht über die Verwendung der Bundesbeiträge an die Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF erstatten müssen. Eine ähnliche Verpflichtung trifft den Regierungsrat, der den Kantonsrat gemäss § 18 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege alle zwei Jahre über die Zielerreichung der Massnahmen des Gesetzes zu orientieren haben wird. Die kantonalen Bildungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Bildungsinstitutionen mit Leistungsauftrag, die den Bildungsgang Pflege HF anbieten, werden daher in § 8 verpflichtet, dem Amt jährlich auf Beginn des Herbstsemesters einen Bericht über die Wirksamkeit der Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse einzureichen.

C. Förderbeiträge

§ 9. Gesuche a. Form

Personen, die eine Ausbildung in Pflege HF oder FH absolvieren und Förderbeiträge beantragen, reichen das Gesuch entweder in Papierform mit dem vom Amt zur Verfügung gestellten Formular oder elektronisch über ein vom Amt betriebenes Webportal ein.

§ 10. b. Inhalt

Anspruch auf Förderbeiträge haben gemäss § 8 Abs. 1 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege Personen, die den Bildungsgang Pflege HF oder einen Bachelorstudiengang in Pflege FH absolvieren (lit. a) und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder über eine Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder Grenzgänger im Kanton verfügen (lit. b). Vorausgesetzt ist weiter, dass die betreffenden Personen das durch die Bildungsdirektion festzuset-

zende Mindestalter erreicht haben (vgl. § 8 Abs. 2 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege). Ebenfalls von der Bildungsdirektion festzulegen ist sodann die Höhe der auszurichtenden Förderbeiträge, wobei diese insbesondere vom Alter der gesuchstellenden Personen und vom Bestehen elterlicher Unterhaltspflichten abhängig gemacht werden kann (§ 9 Abs. 1 und 2 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege).

Abs. 1 nennt die für die Beurteilung des Anspruchs auf Förderbeiträge und die Festlegung von deren Höhe im oben umschriebenen Sinn erforderlichen Angaben und Unterlagen, die mit dem Förderbeitragsgesuch einzureichen sind (vgl. insbesondere lit. a–d). Abs. 1 lit. e verlangt von den gesuchstellenden Personen zudem die genaue Bezeichnung und die Angabe der regulären Dauer des zu absolvierenden Bildungs- oder Studiengangs. Diese Informationen sind insbesondere für die Kontrolle über die Dauer der Anspruchsberechtigung der förderbeitragsberechtigten Personen erforderlich. Für die Einzelheiten hierzu kann auf die Erläuterungen zu §§ 14 und 15 verwiesen werden. Da im Kanton Zürich förderbeitragsberechtigte Personen auch Bildungsgänge an ausserkantonalen Bildungsinstitutionen besuchen können und sich die Ausgestaltung der Bildungsgänge von Kanton zu Kanton teilweise erheblich unterscheidet, ist das Amt zwecks Sicherstellung eines möglichst ressourcenschonenden Gesuchsprozesses auf die Bekanntgabe dieser Informationen durch die gesuchstellenden Personen angewiesen.

Soweit es für die Beurteilung des Anspruchs auf Förderbeiträge erforderlich ist, kann das Amt sodann über die Angaben gemäss Abs. 1 hinaus weitere Auskünfte und Unterlagen von den gesuchstellenden Personen verlangen (Abs. 2).

§ 11. c. Frist

Damit Personen, die einen Bildungsgang Pflege HF oder einen Bachelorstudiengang in Pflege FH absolvieren möchten, frühzeitig Gewissheit darüber erlangen, ob sie während der Ausbildung von Förderbeiträgen profitieren können, soll die Einreichung von Gesuchen bereits vor Antritt der Ausbildung möglich sein (vgl. § 8 Abs. 1 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege). Aus Praktikabilitätsgründen sind die Zeiträume vor Beginn der Ausbildung, während deren Gesuche eingereicht werden können, zu begrenzen: Für Ausbildungen, die am Anfang des Herbstsemesters beginnen, können Gesuche vom 1. April bis 31. Juli eingereicht werden (Abs. 1 lit. a). Für Ausbildungen, die am Anfang des Frühlingsemesters angetreten werden, können Gesuche zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Januar eingereicht werden (Abs. 1 lit. b). Beitragsgesuche für diejenigen (Teilzeit-)Bildungsgänge, die nicht klassischerweise am Anfang des Herbst- oder des Frühlingsemesters beginnen, können frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate

vor Ausbildungsantritt eingereicht werden (Abs. 1 lit. c). Auf Gesuche, die ausserhalb dieser Zeiträume eingereicht werden, wird nicht eingetreten (Abs. 2).

Personen, die erst im Lauf der Ausbildung Förderbeiträge beantragen möchten, können dies unabhängig von den Zeitpunkten gemäss Abs. 1 tun. Nach Abs. 3 können Gesuche während laufender Ausbildung jederzeit eingereicht werden. Anspruch auf Förderbeiträge besteht in diesen Fällen ab dem ersten Tag des Folgemonats nach der Einreichung des Gesuchs (vgl. § 8 Abs. 3 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege). Für Personen, die sich bereits in Ausbildung befinden und während laufender Ausbildung ein Gesuch um Förderbeiträge stellen, gilt Abs. 2 nicht.

Nicht eingetreten wird in jedem Fall auf Gesuche, zu deren Beurteilung die notwendigen Unterlagen fehlen und innert einer hierfür angesetzten Frist nicht vollständig eingereicht werden (Abs. 4).

§ 12. Auszahlung

Gesuche um Ausrichtung von Förderbeiträgen können vor Antritt der Ausbildung eingereicht werden (vgl. § 11 Abs. 1). Über die Gesuche soll so entschieden werden, dass Personen, die sich für eine Ausbildung in Pflege HF oder in Pflege FH interessieren, hinsichtlich des Antritts der Ausbildung möglichst früh finanzielle Planungssicherheit haben. Die Auszahlung der Förderbeiträge soll aber nur an Personen erfolgen, welche die Ausbildung auch tatsächlich antreten. Abs. 1 sieht zu diesem Zweck vor, dass die Auszahlung von Förderbeiträgen erst dann beginnt, wenn die gesuchstellende Person den Antritt der Ausbildung nachweist. Dieser Nachweis erfolgt durch Einreichen einer Kopie der Legitimationskarte oder einer Immatrikulationsbestätigung, die den Auszubildenden nach Beginn der Ausbildung ausgestellt wird.

Für die Einreichung der Ausbildungsbestätigung wird den förderbeitragsberechtigten Personen im Entscheid über das Beitragsgesuch eine Frist angesetzt. Wird der Nachweis innert der angesetzten Frist (sowie einer kurzen Nachfrist) nicht eingereicht, verfällt der Anspruch auf Förderbeiträge (vgl. Abs. 2). Betroffenen Personen steht es frei, zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Gesuch einzureichen.

§ 13. Veränderte Verhältnisse

Nach § 13 wirken sich Änderungen der Verhältnisse, die für den Anspruch auf Förderbeiträge oder für die Höhe des Anspruchs massgeblich sind, ab dem ersten Tag des Folgemonats aus, nachdem sie eingetreten sind. Dies bedeutet beispielsweise, dass Personen, deren Anspruch auf Förderbeiträge infolge Wegzugs aus dem Kanton Zürich erlischt, im Monat der Wohnsitzverlegung noch den vollen Anspruch auf Förderbeiträge haben. Umgekehrt erhalten etwa Personen, deren

Anspruch auf Förderbeiträge sich nach der Geburt eines (weiteren) Kindes erhöht, die höheren Förderbeiträge erst ab dem ersten Tag des auf die entsprechende Meldung an das Amt folgenden Monats. Mit dieser Regelung kann auf Anpassungen der monatlich auszuführenden Förderbeiträge pro rata temporis verzichtet werden, was den Vollzug erheblich vereinfacht.

§ 14. Abschluss der Ausbildung

Im Interesse eines sowohl für die beitragsberechtigten Personen als auch für die Verwaltung möglichst unkomplizierten und ressourcenschonenden Vollzugs des Förderbeitragswesens sollen nach der einmal erfolgten Prüfung der Anspruchsberechtigung im weiteren Verlauf der Ausbildung grundsätzlich keine weiteren Überprüfungen stattfinden. Weder sollen die Auszubildenden verpflichtet sein, ihren Anspruch periodisch neu zu belegen, noch soll das Amt die Anspruchskriterien regelmässig systematisch überprüfen. Gemäss § 14 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege sind hingegen die gesuchstellenden Personen verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die für den Anspruch auf Förderbeiträge oder für dessen Höhe bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.

Eine erneute systematische Prüfung findet erst im Zeitpunkt des Ausbildungsabschlusses der förderbeitragsberechtigten Personen statt. § 14 verpflichtet die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, dem Amt den Abschluss ihrer Ausbildung anzuzeigen und innert eines Monats den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung (lit. a), eine aktuelle Bestätigung des zivilrechtlichen Wohnsitzes oder die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder Grenzgänger im Kanton Zürich (lit. b) sowie gegebenenfalls einen aktuellen Nachweis der elterlichen Unterhaltspflichten gegenüber einem oder mehreren Kindern (lit. c) einzureichen. Ergibt die Prüfung der Unterlagen, dass die Voraussetzungen für den Bezug von Förderbeiträgen nicht während der gesamten Ausbildungsdauer erfüllt waren oder die Ausbildung vorzeitig abgebrochen wurde, ohne dass die auszubildende Person ihrer Meldepflicht nachgekommen ist, wird im entsprechenden Umfang eine Rückforderung der ausbezahlten Förderbeiträge vorgenommen. Im Fall eines Ausbildungsabbruchs erfolgt eine Rückforderung nur insoweit, als aufgrund der unterlassenen Meldung Beiträge über den Monat des Ausbildungsabbruchs hinaus ausgerichtet wurden (vgl. hierzu auch § 13).

Personen, die ihrer Verpflichtung zur Meldung des Ausbildungsabschlusses nicht von sich aus nachkommen, werden nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung angegebenen regulären Ausbildungsdauer (vgl. § 10 Abs. 1 lit. e) zur Einreichung der entsprechenden Nachweise aufgefordert. Hat eine Person nach Ablauf dieser Dauer

die Ausbildung noch nicht abgeschlossen, richtet sich das Vorgehen nach § 15.

§ 15. Überschreiten der regulären Ausbildungsdauer

Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, die ihre Ausbildung nach Ablauf der regulären Ausbildungsdauer gemäss § 10 Abs. 1 lit. e noch nicht abgeschlossen haben, können ein Gesuch um Erstreckung der Förderbeiträge stellen. Die Einzelheiten richten sich nach der Verordnung der Bildungsdirektion über Förderbeiträge an Auszubildende im Bereich der Pflege vom 29. Januar 2025 (Abs. 1). Für Erstreckungsgesuche gelten nach Abs. 2 die Bestimmungen gemäss §§ 9 und 12 sinngemäss; insbesondere ist die Auszahlung weiterer Förderbeiträge an die Einreichung eines aktuellen Ausbildungsnachweises geknüpft (vgl. § 12 Abs. 1). Im Erstreckungsgesuch ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Ausbildung voraussichtlich abgeschlossen wird.

Zwecks Überprüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen während der gesamten Dauer des Bezugs von Förderbeiträgen erfüllt waren, sind gemäss Abs. 3 nach dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss die Nachweise gemäss § 14 einzureichen. Hat eine Person auch innert der erstreckten Beitragsdauer keinen Ausbildungsabschluss erreicht, reicht sie lediglich eine aktuelle Wohnsitzbestätigung bzw. eine aktuelle Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder als Grenzgänger im Kanton Zürich (§ 14 lit. b) sowie einen aktuellen Nachweis der elterlichen Unterhaltspflicht gegenüber einem oder mehreren Kindern (§ 14 lit. c) ein (Abs. 4).

§ 16. Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung von Förderbeiträgen

Förderbeiträge werden gekürzt, verweigert oder zurückgefordert, wenn sie für andere Zwecke als für die Sicherung des Lebensunterhalts während der Ausbildung in Pflege HF oder FH verwendet werden (lit. a) oder wenn sie durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt worden sind (lit. b). Als «Verschweigen wesentlicher Tatsachen» gilt insbesondere die entgegen der Meldepflicht gemäss § 14 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege unterbliebene Mitteilung von Änderungen in den anspruchsbegründenden oder -erhöhenden Tatsachen, die zu einem unrechtmässigen Bezug von Förderbeiträgen führen.

§ 17. Rückforderung

Das Amt kann auf Gesuch hin auf die Rückforderung von Förderbeiträgen verzichten oder Ratenzahlungen gewähren, wenn und soweit sich dies mit Blick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners als angemessen erweist (Abs. 1). Ein

Rechtsanspruch auf den Verzicht auf Rückforderung oder Gewährung von Ratenzahlungen besteht nicht.

Gewährt das Amt die Ratenzahlung, legt es zugleich die Termine für die Fälligkeit der einzelnen Raten fest. Gerät die Schuldnerin oder der Schuldner mit der Zahlung einer Rate in Verzug, wird die gesamte Schuld sofort zur Rückzahlung fällig (Abs. 2).

Müssen Förderbeiträge zurückerstattet werden, hat das Amt die Möglichkeit, die Rückforderung gegebenenfalls mit laufenden Beitragszahlungen zu verrechnen (Abs. 3).

D. Übergangsbestimmungen

§ 18. Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse

Der Bund hat das Ausbildungsfördergesetz Pflege auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt (vgl. Art. 18 Ausbildungsförderverordnung Pflege). Bundesbeiträge für die Umsetzung von Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF sowie für die Ausrichtung von Förderbeiträgen an Auszubildende im Bereich der Pflege können ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Zu diesem Zweck sind das EG Ausbildungsfördergesetz Pflege und diese Verordnung gestützt auf Dispositiv II des Beschlusses des Kantonsrates vom 28. Oktober 2024 betreffend EG Ausbildungsfördergesetz Pflege rückwirkend auf den 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen.

Für Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF, die an den Bildungsinstitutionen bereits umgesetzt worden sind oder gegenwärtig umgesetzt werden, können bereits ab diesem Zeitpunkt Subventionen gewährt werden (Abs. 1). Entsprechende Subventionsgesuche sind dem Amt nach Abs. 2 innert dreier Monate nach Erlass dieser Verordnung einzureichen.

§ 19. Förderbeiträge im Herbstsemester 2024 und Frühlingsemester 2025

Personen, die im Herbstsemester 2024 einen Bildungsgang Pflege HF oder einen Bachelorstudiengang in Pflege FH beginnen oder sich bereits in einer dieser Ausbildungen befinden, sowie Personen, die auf Beginn des Frühlingsemesters 2025 eine dieser Ausbildungen antreten, können unbeschden der Bestimmungen in § 11 Abs. 1 lit. a und b innert zweier Monate nach Erlass dieser Verordnung ein Gesuch um Ausrichtung von Förderbeiträgen stellen. Sofern sie Anspruch auf Förderbeiträge haben, werden ihnen diese rückwirkend ausgerichtet. Personen, die im Herbstsemester 2024 in Ausbildung stehen, werden Förderbei-

träge ab Oktober 2024, Auszubildenden mit Ausbildungsbeginn am Anfang des Frühlingsemesters 2025 ab dem Folgemonat des Ausbildungsbeginns ausgerichtet.

C. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 [LS 930.11]). Die vorliegende Verordnung führt zu keinen Mehrbelastungen der Unternehmen im Sinne des EntlG.

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die mit der Umsetzung der Massnahmen gemäss EG Ausbildungsfördergesetz Pflege und der vorliegenden Verordnung verbundenen Kosten kann auf RRB Nr. 145/2024 verwiesen werden. Die dazu notwendigen Mittel sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2025–2028 eingestellt. Im März 2024 informierte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Kantone, dass der Bundesrat für 2024 und 2025 Kürzungen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel beschlossen hat. Nach diesen Kürzungen stehen den Kantonen insgesamt noch höchstens 454,37 Mio. Franken für den Zeitraum von acht Jahren zur Verfügung, das sind 14,63 Mio. Franken weniger als ursprünglich geplant. Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Ausbildungsförderverordnung Pflege werden sich die ab dem 1. Januar 2030 zugesprochenen Bundesbeiträge an die kantonalen Förderbeiträge pro Jahr um 5% verringern. Übersteigen die Gesuche der Kantone an das BAG die zur Verfügung stehenden Bundesmittel, kommt eine Prioritätenliste zur Anwendung (Art. 8 Abs. 5 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Die Degression der Bundesbeiträge ab 2030 und die Prioritätenliste betreffen ausschliesslich die Bundesbeiträge an die kantonalen Förderbeiträge für Auszubildende im Bereich Pflege, nicht hingegen die Bundesbeiträge an Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF. Für Letztere wird auf eine Prioritätenliste verzichtet, da den Kantonen feste Budgets im Sinne einer Obergrenze zugewiesen wurden.

Die Auswirkungen der zuvor erwähnten Budgetkürzungen für die Jahre 2024 und 2025 betreffen den Kanton Zürich in Bezug auf die Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF und die Förderbeiträge an Auszubildende im Bereich Pflege HF und FH folgendermassen: Insgesamt werden die Bundesbeiträge für den Kanton Zürich im Vergleich zu den in RRB Nr. 145/2024 dargelegten Schätzungen über acht Jahre um rund 5 Mio. Franken tiefer ausfallen. Dies entspricht etwa Fr. 600 000 pro Jahr. Die neuen Rahmenbedingungen des BAG können mit den im KEF 2025–2028 eingestellten finanziellen Mitteln bewältigt werden.

E. Inkraftsetzung

Am 28. Oktober 2024 erliess der Kantonsrat das EG Ausbildungsfördergesetz Pflege (ABl 2024-11-08). Mit Verfügung vom 21. Januar 2025 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen den Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen wurde (ABl 2025-01-23). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Das EG Ausbildungsfördergesetz Pflege kann damit in Kraft gesetzt werden.

Nach Dispositiv II des Beschlusses des Kantonsrates vom 28. Oktober 2024 betreffend EG Ausbildungsfördergesetz Pflege ist der Regierungsrat ermächtigt, das EG Ausbildungsfördergesetz Pflege rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausbildungsfördergesetzes Pflege in Kraft zu setzen. Der Bund hat das Ausbildungsfördergesetz Pflege und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt (vgl. Art. 18 Ausbildungsförderverordnung Pflege). Das EG Ausbildungsfördergesetz Pflege und die Verordnung zum EG Ausbildungsfördergesetz Pflege sind daher rückwirkend auf den 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen, die im Herbstsemester 2024 einen Bildungsgang Pflege HF oder einen Bachelorstudiengang in Pflege FH absolvieren, bereits ab Oktober 2024 Förderbeiträge gewährt werden können.

F. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Es steht derzeit noch nicht fest, bis zu welchem Termin dem BAG die Gesuche um Bundesbeiträge an die für das Jahr 2024 ausgerichteten Förderbeiträge an Auszubildende in Pflege HF und FH zu stellen sind. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die entsprechenden Gesuche bis spätestens Mitte 2025 eingereicht werden müssen. Bis zu diesem

Zeitpunkt müssen sämtliche Förderbeitragsgesuche geprüft und die entsprechenden Beträge ausgezahlt sein. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch des Kantons auf Bundesbeiträge. Die termingerechte Abwicklung sämtlicher Förderbeitragsgesuche setzt voraus, dass das EG Ausbildungsfördergesetz Pflege und die Verordnung unverzüglich in Kraft gesetzt werden können.

Angesichts der vorliegenden besonderen Dringlichkeit ist deshalb dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde gegen den vorliegenden Beschluss gestützt auf § 55 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.